



DEGGENDORFER STADTHALLEN

Kultur- & Kongresszentrum

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Vermietung von Räumlichkeiten der
„Deggenendorfer Stadthallen“
Deggenendorfer Kultur- und Kongresszentrum GmbH, Edlmairstraße 2, 94469 Deggenendorf,
(AVB-Raumvermietung und damit zusammenhängende Dienstleistungen)
in der Fassung vom 01.01.2009

I. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Vermieterin vermietet an den Mieter die im **Anmietungsvertrag** näher bezeichneten Räume und Teilräume, die im folgenden als **Mietgegenstand** bezeichnet werden. Sie erbringt darüber hinaus weitere mit der Raumvermietung zusammenhängende Dienst-, Personal- und Sachleistungen, die im Anmietungsvertrag ebenfalls geregelt sind. Die zeitliche Zurverfügungstellung sowohl des Mietgegenstandes als auch der Personal- Sach- und Dienstleistungen der Vermieterin erfolgt ausschließlich innerhalb der im Anmietungsvertrag festgelegten Zeitspanne (Vereinbarung des zeitlichen Rahmens). Die vom Mieter gewünschten **Leistungen** sind unmissverständlich in der im Anmietungsvertrag enthaltenen Preisliste anzukreuzen bzw. anderweitig (Stückzahl, zeitliche Beanspruchung etc.) kenntlich zu machen. Nicht angekreuzte bzw. kenntlich gemachte Leistungen gelten als nicht bestellt.

II. ART / INANSPRUCHNAHME UND ABRECHNUNG VON LEISTUNGEN

a) Art und Abrechnung von Leistungen

Alle im Anmietungsvertrag bestellten Leistungen der Vermieterin werden entsprechend der in der Preisliste getroffenen Festlegungen abgerechnet. Soweit eine Abrechnung nach Anzahl oder Personenzahl vereinbart ist, ist die Vermieterin berechtigt, die jeweilige Vergütung mit der zeitlichen Komponente (z.B. pro Tag oder pro Stunde) zu multiplizieren. Dies gilt auch für die Anmietung von Räumlichkeiten. Bei der Einzelberechnung wird jeder angefangener Tag als ganzer Tag, jede angefangene Stunde als ganze Stunde berechnet. Bei Leistungen, die mit einem Verbrauch verbunden sind (z.B. Wasser oder Telefon) gelten die jeweils vereinbarten Vergütungen lediglich für die Bereitstellung des Anschlusses. Die Vermieterin ist berechtigt, dem Mieter zusätzlich zu den Anschlussgebühren die tatsächlichen Verbrauchskosten zu belasten.

Wird bei der Bestellung von Nebenleistungen von der Möglichkeit der Pauschalierung Gebrauch gemacht, darf die Vermieterin nur das vereinbarte Pauschalentgelt in Rechnung stellen, es sei denn, dass schriftliche Nebenabreden bestehen, die Einzelabrechnungen bei bestimmten bestellten Positionen zusätzlich zulassen.

Der Mieter ist zur Aufrechnung nur befugt, wenn die betreffende Forderung unstreitig ist oder festgestellt wurde.

b) Inanspruchnahme von Leistungen

Werden vom Mieter Leistungen beansprucht, die nicht in diesem Vertrag vereinbart wurden, so gelten für diese die im Anmietungsvertrag unter „**Preisliste**“ festgelegten Vergütungen. Dies gilt auch dann, wenn eine bestimmte Anzahl von Leistungen der Vermieterin im Wege der Pauschalierung vereinbart wurde und die Mehrleistungen durch die Pauschalierungsvereinbarung nicht abgedeckt sind.

Erhöht sich der Umfang der im Anmietungsvertrag mit dem Mieter vereinbarten Leistungen, wird einer Rechnungsstellung die erhöhte Leistung nach der jeweils getroffenen Vergütungsregelung zugrunde gelegt. Ist der Mieter während des Veranstaltungsablaufes oder der Vorbereitungen zu einer Veranstaltung nicht erreichbar und ergibt sich ein Mehrbedarf an Sach- oder Personal- oder sonstigen Dienstleistungen, so ist die Vermieterin berechtigt, auf Kosten des Mieters die notwendige Leistung zu erbringen. Leistungen, die nicht in Anspruch genommen worden sind, werden nicht in Rechnung gestellt.

III. VEREINBARTE Vergütung

a) Grundlage

Die im Anmietungsvertrag enthaltene Preisliste ist Grundlage für dieses Vertragsverhältnis. Der Mieter hat die gewünschten Leistungen deutlich anzukreuzen bzw. entsprechend den Vorgaben der Preisliste im Anmietungsvertrag kenntlich zu machen. Ein Rechtsanspruch des Mieters auf Erbringung zusätzlicher, zum Vertragszeitpunkt nicht bestellter Leistungen der Vermieterin besteht nicht. Insbesondere können aus der Nichterbringung etwaiger nach Vertragsabschluss zusätzlich gewünschter Leistungen keine Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gegenüber der Vermieterin abgeleitet werden. Die im Anmietungsvertrag angekreuzten oder anderweitig kenntlich gemachten Leistungen sind fest vereinbart. Sollten sich während des Veranstaltungsablaufes oder während der Vorbereitung der Veranstaltung Mehrungen ergeben, gelten die Regelungen der Nr. II, Buchst. b) dieses Vertrages.

b) Fälligkeit

Die sich aus den Vereinbarungen des Anmietungsvertrages ergebende Vergütung ist unmittelbar nach Rechnungsstellung durch die Vermieterin zu entrichten. Änderungen der Fälligkeit bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

c) Umsatzsteuer

Alle im Anmietungsvertrag und diesen Geschäftsbedingungen vereinbarten Preise erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

IV. BEWIRTSCHAFTUNG DES MIETGEGENSTANDES

Halle 1 (Altbau):

Der Mieter **ist nicht berechtigt**, im Mietgegenstand Speisen und Getränke zu verabreichen oder durch Dritte verabreichen zu lassen. Dies steht ausschließlich der Vermieterin oder einem durch sie beauftragten Dritten zu. Sollte der Mieter eine Bewirtschaftung wünschen, so ist diesbezüglich mit der Vermieterin bzw. mit einem von ihr beauftragten Dritten eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Für die Leistungen eines beauftragten Gastronomen haftet die Vermieterin nicht! Streitigkeiten aus der Bewirtungsvereinbarung berechtigen insbesondere den Mieter nicht zur Aufrechnung von Forderungen aus diesem Vertrag.

Halle 2 (Erweiterungsbau)

Der Mieter **ist berechtigt**, im Mietgegenstand Speisen und Getränke zu verabreichen oder durch Dritte verabreichen zu lassen. **Hierbei ist der Mieter, bzw. sein Gastronom verpflichtet, spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn einen Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) beim Ordnungsamt der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauss-Str. 3, 94469 Deggendorf einzuholen. Im Unterlassungsfall haftet der Mieter.**

Sollte der Mieter eine Bewirtschaftung wünschen, so ist diesbezüglich mit einem von ihm beauftragten Dritten eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen und die Vermieterin davon in Kenntnis zu setzen. Für die Leistungen eines beauftragten Gastronomen haftet die Vermieterin nicht! Streitigkeiten aus der Bewirtungsvereinbarung berechtigen insbesondere den Mieter nicht zur Aufrechnung von Forderungen aus diesem Vertrag.

V. PFLICHTEN DES MIETERS

a) Anmeldepflicht

Der Mieter hat seine Veranstaltung ordnungsgemäß behördlich anzumelden und soweit erforderlich, der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, GEMA, Postfach 800620, 81606 München Tel: (089 / 4800301), zu melden. Der Mieter ist auf Verlangen der Vermieterin verpflichtet, eine Zahlungsbestätigung der GEMA-Gebühr vorzulegen. Bei Nichtvorlage dieser Zahlungsbestätigung ist die Vermieterin berechtigt, kurzfristig vom Vertrag zurück zu treten. Bei Voranmeldungen über den Vermieterin gewährt die GEMA einen Nachlass von 20%. Der Mieter hat der Vermieterin sein Einverständnis hierüber schriftlich zu erklären, indem er den max. Eintrittspreis und die Veranstaltungsbezeichnung angibt. Die tatsächliche Gema-Rechnung wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

b) Garderobe

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass von den Veranstaltungsbesuchern die Garderobe abgegeben wird. Die Vermieterin ist berechtigt, bei der Einlasskontrolle die Besucher auf die Verpflichtung zur Abgabe hinzuweisen. Die Garderobengebühr ist in Höhe des ausgehängten Tarifs von den Besuchern zu zahlen. Auf Wunsch des Mieters und mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin kann diesbezüglich auch eine Pauschalablösung vereinbart werden. Eine entsprechende Vereinbarung bedarf der Schriftform.

c) Sicherheitsvorschriften

Der Mieter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften, ganz besonders die Feuerschutzvorschriften, genauestens zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden. Die im Bestuhlungsplan ausgewiesenen Dienstplätze für Beauftragte der Vermieterin, für Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind freizulassen.

Der Mieter verpflichtet sich, mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung mit dem Veranstaltungsleiter oder dessen Beauftragten zwecks exakter Abstimmung der von der Stadthalle zu erledigenden Vorbereitungen ein ausführliches Gespräch zu führen. Bei Nichteinhaltung kann die Vermieterin Maßnahmen ergreifen, die ihr nach Kenntnis der Sachlage zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich erscheinen. Die unter Punkt III. bis V. aufgeführten Kosten trägt der Mieter entsprechend der Preisliste, oder gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

Das Einbringen von Gläsern in den Saal ist dem Mieter bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung und bei Stehkonzerten strengstens untersagt. Zur Kontrolle dieser Auflage hat der Mieter für ausreichendes Kontrollpersonal an allen Eingängen zum Saal und der Galerie zu sorgen. Die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einweggeschirr, bzw. Pappbecher usw. ist aus umweltschützerischen Gründen und zur Vermeidung von Müll untersagt. Ausnahmen können ausschließlich in Absprache mit der Vermieterin **und** dem Ordnungsamt der Stadt Deggendorf erfolgen. Der Vermieter kann sich auf Ausnahmen nur dann berufen, wenn ihm diese von der Vermieterin schriftlich bestätigt wird.

d) Eigene Einrichtungsgegenstände des Mieters

Der Mieter darf eigene Utensilien, wie Dekoration, Kulissen, Geräte, Einrichtungsgegenstände und dergleichen nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Eingebraachte Utensilien dürfen an Fußböden und Wänden nicht befestigt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Vermieterin die Kosten etwa dadurch entstandener Schäden oder Reparaturen gegenüber dem Mieter geltend machen.

e) Die Entrichtung des Mietpreises

Der sich aus dem Anmietungsvertrag ergebende Mietpreis bzw. die sich daraus ergebende Gesamtvergütung ist an die Deggendorfer Kultur- u. Kongreßzentrum GmbH, **Kto.-Nr. 380012138 bei der Stadt u. Kreissparkasse Deggendorf (BLZ: 741 500 00)**, zu entrichten. Bei Kosten, die erst nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt werden können, beträgt die Zahlungsfrist zwei Wochen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank per anno berechnet.

f) Hausrecht

Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter (und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern) das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsstättengesetz bleibt unberührt.

g) Besucherzahl (Halle1)

Die höchstzulässige Besucherzahl ist aus den bei der Vermieterin ausliegenden Bestuhlungsplänen ersichtlich. Die höchstzulässige Besucherzahl von **950 Besuchern bei Reihenbestuhlung** und **600 Besuchern bei Tischbestuhlung** darf nicht überschritten werden. **Bei Stehveranstaltungen ohne Bestuhlung gilt die höchstzulässige Besucherzahl von 2040 Personen.**

h) Besucherzahl (Halle2)

Die höchstzulässige Besucherzahl ist aus den bei der Vermieterin ausliegenden Bestuhlungsplänen ersichtlich. Die höchstzulässige Besucherzahl von **2210 Besuchern bei Reihenbestuhlung** und **1380 Besuchern bei Tischbestuhlung** darf nicht überschritten werden. **Bei Stehveranstaltungen ohne Bestuhlung gilt die höchstzulässige Besucherzahl von 3000 Personen.**

Die Mieträume werden dem Mieter mit der zwischen den Parteien vereinbarten Bestuhlung überlassen. Die erforderliche Besucherzahl und der damit einhergehende Bestuhlungsplan sind im Anmietungsvertrag festgelegt. Die zwischen den Parteien festgelegte Bestuhlung darf vom Mieter nicht eigenmächtig verändert werden. Sollte durch unvorhersehbare Ereignisse die aus dem Bestuhlungsplan ersichtliche Besucherzahl überschritten werden, so haftet hierfür nicht die Vermieterin. Bei einer Überschreitung der höchstzulässigen Besucherzahl kann die betroffene Veranstaltung sowohl von der Vermieterin, als auch von behördlicher Seite (Ordnungsamt) abgesagt werden.

i) Technische Anlagen

Alle technischen Anlagen dürfen nur von den Beauftragten der Vermieterin bedient werden. Das gilt auch für die Heizungs- und Lüftungsanlage. Wie weit diese für eine Veranstaltung in Anspruch zu nehmen ist, bestimmt die Vermieterin; der Mieter kann auf die Benützung dieser Anlage nicht verzichten.

VI. RÜCKTRITT AUS DEM VERTRAG

Die Vermieterin kann, nach vorheriger Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten,

- wenn der Mieter eine in diesem Vertrag getroffene Vereinbarung nicht einhält;
- wenn das vorgelegte Programm von der Bezeichnung der Veranstaltung im Vertrag abweicht;
- wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch d. Veranstaltung befürchten lassen;
- wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Ein Rücktritt der Vermieterin aus den vorstehenden Gründen berechtigt den Mieter nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber der Vermieterin.

Wird die mit diesem Vertrag beabsichtigte Veranstaltung **vom Mieter** abgesagt oder entfällt sie aus anderen Gründen (z.B. höhere Gewalt), wird von der Vermieterin eine Ausfallsentschädigungssumme berechnet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Absage erfolgt ab **1 Woche** vor Veranstaltungsbeginn: **90%** d. vereinbarten Mietkosten.
- Absage erfolgt ab **2 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn: **80%** d. vereinbarten Mietkosten.
- Absage erfolgt ab **8 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn: **60%** d. vereinbarten Mietkosten.
- Absage erfolgt ab **12 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn: **50%** d. vereinbarten Mietkosten.
- Absage erfolgt ab **16 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn: **40%** d. vereinbarten Mietkosten.
- Absage erfolgt ab **20 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn: **30%** d. vereinbarten Mietkosten.
- außerdem alle der Vermieterin bereits entstandenen Kosten sowie solche, die von der Vermieterin noch zu entrichten sind, da sie im Vertrauen auf die Erfüllung des zwischen den Parteien vereinbarten Anmietungsvertrages bereits Verpflichtungen eingegangen ist.

VII. SONSTIGES

1.) Unternehmergemeinschaft

Der Mieter verpflichtet sich, seine Umsätze aus dieser Veranstaltung voll der Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu unterwerfen. Er erklärt in diesem Zusammenhang, dass er bei der Durchführung der Veranstaltung als Unternehmer bzw. Unternehmen im Sinne **§ 2 UStG** auftritt.

2.) Vertragserweiterung

Will der Mieter nach Abschluss des Vertrages Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, die im Anmietungsvertrag noch nicht enthalten sind, so hat er alsbald und immer vor Inanspruchnahme die Zustimmung der Vermieterin einzuholen; solche Zusatzvereinbarungen werden Bestandteil des Mietvertrages, sie erfordern in jedem Fall die Schriftform.

3.) Weitere Vertragsbedingungen

- Vertragsgegenstand

Das Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Mieter ohne besondere Zustimmung der Vermieterin keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden, insbesondere sind die Werbeflächen nicht Gegenstand des Mietvertrages. Sie dürfen weder verdeckt noch entfernt werden.

- Mieter, Veranstalter, Vertragsabschluss

Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Vermieterin gestattet.

Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Vermieterin. Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die Vermieterin jederzeit erreichbar sein muss.

Schriftlich und mündlich beantragte Terminvornotierungen sind für Mieter und Vermieterin unverbindlich.

- Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters, in den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie der besonderen Einwilligung der Vermieterin. Ihre Durchführung kann jedoch von der Vermieterin entgeltlich übernommen werden; der Mieter hat ggf. ein Budget festzulegen. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung der Vermieterin vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung der Vermieterin passt oder den Interessen der Vermieterin widerspricht. Texte und Eindrücke, welche die Vermieterin und ihre Verkaufsorganisation betreffen, werden von der Vermieterin angegeben. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz.

- Mietdauer

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben ggf. Nachforderungen der Vermieterin bzw. Dritter zur Folge. Erforderliche Aufbau- u. Abbautage sind mit der Vermieterin bei Abschluss des Anmietungsvertrages zu vereinbaren. Eingebrachte Mietgegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt und eventuell auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Vermieterin ausdrücklich ausgeschlossen.

- Parkplätze / Nutzung von Instrumenten und technischem Gerät

Die Vermieterin garantiert nicht für Parkplätze in ausreichendem Maße für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung. **Neben der Deggendorfer Stadthalle befindet sich ein Parkhaus mit ca. 430 Parkplätzen. Bei der Nutzung des Parkhauses zu Tagungen, Kongressen, Seminaren und geschlossenen Gesellschaften etc. können mit dem Betreiber des Parkhauses, der Altstadtsanierungs- GmbH, An der Stadtmauer 18, 94469 Deggendorf, Tel: 0991 / 370830 Sondervereinbarungen getroffen werden.**

Das Parken in den Anlieferungszonen ist nur für den Zweck der Anlieferung kurzfristig gestattet. Während der Veranstaltungen ist das Parken in den Anlieferungs- und insbesondere in den Feuerwehranfahrzonen untersagt. Bei Nichtbeachtung ist die Vermieterin verpflichtet, parkende Fahrzeuge auf Kosten der Fahrzeughalter abschleppen zu lassen.

Instrumente und technisches Gerät müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Liegen bei der Rückgabe eventuell Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

- Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen

Diesbezügliche Aufnahmen bzw. Übertragungen des Mieters oder Dritter bedürfen der Zustimmung der Vermieterin, wofür in der Regel an die Vermieterin ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen ist, soweit Tantiemen- bzw. Urheberrechte etc. einzuhalten sind.

- Haftung

Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter haftet insbes. für alle Personen und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.

Der Mieter ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, ein entsprechender Nachweis ist spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Vermieterin gegenüber zu erbringen. Auf Verlangen der Vermieterin hat der Mieter eine eigens dem Veranstaltungscharakter entsprechende „Vandalismusversicherung“ abzuschließen, die u.a. auch Graffitieschäden am Gebäude (innen wie außen) abdeckt. Die Vermieterin haftet lediglich für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung.

- Hausordnung

Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist. Eine Änderung des Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin. Eine Überbesetzung ist streng verboten.

Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Vermieterin bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten der Vermieterin, sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung d. ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der Vermieterin ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vermieterin kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen. Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden; insbesondere auch die Polizeistunde. Auf Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen. **In allen Räumen der Vermieterin gilt das Raucherschutzgesetz.** Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt die Vermieterin. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

VIII. RECHT UND GERICHTSSTAND

Die Unwirksamkeit einer Vereinbarung (auch einer des Anmietungsvertrages) berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Falls sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam oder lückenhaft erweisen sollte, sind die Beteiligten verpflichtet, an die Stelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung zu setzen, die dem mit diesem Vertrag angestrebten rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Erfolg am ehesten entspricht.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Leistungen aus diesem Vertrag ist Deggendorf.

Deggendorf, den 28.01.2009



Andreas Hille
Geschäftsführer